

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 24

519

31. Dezember 1995

Inhalt:	Seite	Seite
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes . . . . .	519	Einberufung der 12. Landessynode . . . . . 529
Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Diakonenrechts . . . . .	520	Dienstmeldungen . . . . . 529
Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der Solidaritätsaktion für junge Theologinnen und Theologen . . . . .	524	Arbeitsrechtsregelungen
Sammlungskalender 1996 . . . . .	525	I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung . . . . . 530
Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg . . . . .	526	II. Übernahme des 71. Tarifvertrags zur Änderung des BAT . . . . . 532
		III. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/ nebenberuflichen Unterricht . . . . . 535
		IV. Übernahme von Tarifverträgen . . . . . 535

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

vom 23. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Kirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz) in der Fassung vom 22. Juni 1989 (Abl. 54 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2. Ausgenommen sind freigestellte, beurlaubte oder im Ruhestand befindliche Pfarrer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben.“

2. a) Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Enthält der Gesamtwahlvorschlag für eine Gruppe nicht mehr Namen als die Zahl der zu Wählenden,

unterbleibt die Wahl; die im Gesamtwahlvorschlag genannten Wahlbewerber gelten als gewählt.“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die Worte „der Pfarrerververtretung“ ergänzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im letzteren Fall endet die Amtszeit jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit der ständigen Pfarrer.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13 Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ist einem Mitglied der Pfarrerververtretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, so ruht seine Mitgliedschaft. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft tritt an seine Stelle der nächste Wahlbewerber gemäß § 9 Abs. 2. Dies gilt entsprechend bei einer anderen, voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Wählbarkeit oder mit der Niederlegung des Amtes. Die Mitgliedschaft der Vertreter der unständigen

Pfarrer endet nicht durch die Übernahme in den ständigen Dienst.“

5. § 14 Nr. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pfarrervertretung kann für ihre Mitglieder die Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit von insgesamt 200 v.H. eines uneingeschränkten Dienstauftrags beanspruchen. Die Freistellung eines Mitglieds darf nicht mehr als die Hälfte eines Dienstauftrags betragen. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung zwischen Pfarrervertretung und Oberkirchenrat geregelt.“

6. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Pfarrers ist die von der Pfarrervertretung benannte Vertrauensperson zu den Gesprächen mit dem Pfarrer zuzuziehen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Stuttgart, den 23. November 1995

Gerhard Röckle

## Kirchliches Gesetz zur Neu- regelung des Diakonenrechts

vom 23. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel 1

**Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz)**

### Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen.

Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Grundbestimmungen

#### § 1

#### Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

#### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.

(2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

## 2. Ausbildung, Berufung und Anstellungsfähigkeit

#### § 3

#### Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln.

Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.

(2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg.

(4) Der Regelausbildung nach Absatz 3 gleichgestellt ist eine Ausbildung bei einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt worden ist, nach Abschluß eines Anerkennungsjahres, das den landeskirchlichen Richtlinien entspricht, und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung endet. Für den Fachbereich Religionspädagogik gelten außerdem die Richtlinien über die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer.

(5) Der Regelausbildung nach Absatz 3 ist ebenfalls gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

#### § 4

#### Berufung

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, daß dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluß des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingesegnet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

#### § 5

#### Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

#### § 6

#### Entzug der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn

a) der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

b) das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

### § 7

#### Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

### 3. Dienstaufgaben, Dienstordnung und Amtseinführung

#### § 8

#### Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),

– die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,

– der Dienst an alten Menschen,

– Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,

– Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

– Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihrer jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

### § 9

#### Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z.B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muß auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz abzustimmen.

### § 10

#### Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung).

### 4. Gemeinschaften im Diakonenamt

#### § 11

#### Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch

Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

## II. Besonderer Teil

### Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

#### 1. Anstellungsverhältnis

##### § 12

#### Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

##### § 13

#### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

## 2. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 14

#### Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

(1) Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt-)Kirchengemeinde tätig sind, werden auf ihren Antrag in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk übernommen, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

(2) Die Diakone/Diakoninnen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle des Kirchenbezirks. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

### § 15

#### Übernahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zu dem nach § 14 zuständigen Kirchenbezirk muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen.

(2) Diakone/Diakoninnen, die in der Frist gemäß Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme stellen, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf den Kirchenbezirk über, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

## Artikel 2

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 354) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Berufung in das Amt des Diakons vom 29. Juni 1974 (Abl. 46 S. 140) außer Kraft.
- Stuttgart, den 29. November 1995

Eberhardt Renz

## Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der Solidaritätsaktion für junge Theologinnen und Theologen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 24. November 1995 AZ 22.61-2 Nr. 10

Nachstehend werden die unter Mitwirkung des Pfarrvereins erstellten Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der Solidaritätsaktion für junge Theologinnen und Theologen bekanntgemacht.

Dr. Daur

### Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der Solidaritätsaktion für junge Theologinnen und Theologen

#### 1. Förderziele

Durch die Solidaritätsaktion soll in erster Linie Absolventinnen und Absolventen der theologischen Dienstprüfungen, die ohne landeskirchliche Anstellung geblieben sind, geholfen werden, sich für eine andere Berufstätigkeit zu qualifizieren. Daneben soll in einzelnen besonderen Notfällen geholfen werden. Zusätzliche Anstellungen von Theologinnen und Theologen sowie die Aufstockung vorhandener Dienstaufträge sind nicht vorgesehen.

#### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung in

Württemberg, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben und voraussichtlich

- auf Dauer ohne landeskirchliche Anstellung bleiben oder
- auch nach Ablauf eines Jahres keine Aussicht haben, in absehbarer Zeit in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, oder
- vor Ablauf eines Jahres nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden können.

#### 3. Vergabegrundsätze

3.1 Der Vergabeausschuß stellt fest, wie hoch die Summe der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Verbindlichkeiten und der bis zur nächsten Sitzung zu erwartenden Mittel ist. Danach entscheidet er, in welchem Umfang (Prozentsatz) Mittel für Einzelnotfälle reserviert werden. Die verbleibenden verfügbaren Mittel werden nach Maßgabe der Nummer 3.2 vergeben.

3.2.1 Erste Priorität haben Umschulungshilfen für alle, die mindestens die I. Evang.-theol. Dienstprüfung absolviert haben und voraussichtlich dauerhaft ohne landeskirchliche Anstellung bleiben.

3.2.2 Zweite Priorität haben Umschulungshilfen für alle, die mindestens die I. Evang.-theol. Dienstprüfung absolviert haben und voraussichtlich länger als ein Jahr ohne landeskirchliche Anstellung bleiben.

3.2.3 Dritte Priorität haben Überbrückungshilfen für alle, die mindestens die I. Evang.-theol. Dienstprüfung absolviert haben und voraussichtlich länger als ein Jahr ohne landeskirchliche Anstellung bleiben.

#### 4. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind jeweils innerhalb eines Jahres nach Ablegung der I. oder II. Evang.-theol. Dienstprüfung schriftlich unter Verwendung eines beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart erhältlichen Formblattes und ergänzt mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Folgeanträge müssen spätestens drei Monate nach Ende der bereits gewährten Förderung, Wiederholungsanträge spätestens drei Monate nach Zugang des Ablehnungsbescheids beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart eingehen.

#### 5. Bewilligung

5.1 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig in An-

spruch zu nehmen. Gefördert werden können nur Umschulungsmaßnahmen, deren Ziel eine Absicherung des Lebensunterhalts durch spätere Berufstätigkeit außerhalb des Pfarrdienstes ist. Im übrigen können Überbrückungshilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

5.2 Die Bewilligung erfolgt in der Regel durch Gewährung eines Zuschusses. Sie kann auch durch ein Darlehen erfolgen.

5.3 Bewilligungszeitraum ist in der Regel ein Jahr. Folge- und Wiederholungsanträge sind möglich. Die Förderung soll pro Fördermonat 1 000 DM nicht übersteigen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

5.4 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt hat, oder wenn sie bzw. er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat.

5.5 Die Verwendung der Mittel ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Im Falle des Widerrufs sind bereits erhaltene Fördermittel nach Maßgabe des Widerrufbescheids zurückzuzahlen.

## 6. Vergabeausschuß

6.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabeausschuß, dem angehören:

mit Stimmrecht:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter des Pfarrvereins, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Ruhestand
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats
- 1 Mitglied der Landessynode
- als Vorsitzende/Vorsitzender eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Oberkirchenrats

ohne Stimmrecht:

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Vereinigung Württembergischer Vikarinnen und Vikare (VWV)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Interessengemeinschaft Württembergischer Theologiestudierender (IGWT).

6.2 Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden vom Oberkirchenrat berufen. Die entsendungsberechtigten Organisationen sind zu Vorschlägen berechtigt.

6.3 Der Vergabeausschuß kann weitere Interessenvertretungen von Theologinnen und Theologen zu den Sitzungen einladen.

6.4 Der Vergabeausschuß tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal pro Jahr innerhalb eines Monats nach dem Aufnahmetermin.

## 7. Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Die Antragsfrist nach Nummer 4 beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinien.

## Sammlungskalender 1996

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. November 1995 AZ 52.2 Nr. 62

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1996 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1996	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	11.03. – 17.03.	11.03. – 17.03.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	23.09. – 29.09.	23.09. – 29.09.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	19.04. – 28.04.	19.04. – 28.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	09.06. – 16.06.	09.06. – 16.06.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	22.06. – 30.06.	22.06. – 30.06.

## Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. Oktober 1995 AZ 55.152-15 Nr. 23

Die Evang. Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evang. Oberkirchenrats vom 4. Oktober 1995 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

### Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Calw

#### § 1

##### Rechtsstellung

(1) Die Evang. Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg unterhalten für ihre Kirchengemeinden ein evang. Bildungswerk.

(2) Dieses trägt den Namen „Evang. Kreisbildungswerk Calw – Evang. Bildungswerk für die Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg“.

(3) In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg“ vom Dezember 1977 ist das Evang. Kreisbildungswerk Calw eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Calw. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Calw oder sein Stellvertreter vertritt das Evang. Kreisbildungswerk Calw im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(4) Das Evang. Kreisbildungswerk Calw vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11.1).

(5) Das Evang. Kreisbildungswerk Calw ist Mitglied in der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg.

#### § 2

##### Grundlagen

(1) Die Arbeit des Evang. Kreisbildungswerks Calw geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (Entschließung der Württ. Evang. Landes-synode vom 29. März 1971).

(3) Diese Aufgabe nimmt das Evang. Kreisbildungswerk Calw in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

(4) Die evang. Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabefeldern:

- a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- b) personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- c) gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, daß es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Damit befolgt sie den Missionsbefehl Jesu.

#### § 3

##### Aufgabe

(1) Zweck des Evang. Kreisbildungswerks ist es, die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den o.g. Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, um so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.

(2) Seine Aufgaben sind:

- a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
- b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
- c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- d) Fortbildung der MitarbeiterInnen;
- e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder;

- f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;
- g) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung;
- h) Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit;
- i) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium.

## § 4

## Mitgliedschaft

Mitglieder im Evang. Kreisbildungswerk sind:

1. Mitglieder auf der Grundlage dieser Vereinbarung:  
Die evang. Kirchengemeinden über die evang. Kirchenbezirke, denen sie angehören.
2. Unmittelbar auf ihren Antrag:
  - a) rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg tätig sind.
  - b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuß (vgl. § 8.2 f.).

## § 5

## Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung des Evang. Kreisbildungswerks Calw erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Teilnehmerbeiträge und durch sonstige Einnahmen. Der danach verbleibende Abmangel wird durch die drei beteiligten Kirchenbezirke – und zwar im Verhältnis ihrer fortgeschriebenen Zahl der evang. Gemeindeglieder – aufgebracht.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisbildungswerks sind in einem Teilhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Calw anzuschließen. Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Teilhaushaltsplans und der Vollzug des Teilhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Kreisbildungswerks. Die Rechnung ist als Nebenrechnung der Kirchenbezirksrechnung zu behandeln und dieser nach Abschluß als Beilage anzuschließen.

## § 6

## Organe

Organe des Evang. Kreisbildungswerks sind:

- I. der Ausschuß (§§ 7-9),
- II. der Vorstand (§§ 10-13).

## I. DER AUSSCHUSS

## § 7

## Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg, dem/der SchuldekanIn und dem/der RechnerIn des Evang. Kreisbildungswerks;
  - b) aus 3 Delegierten für den Kirchenbezirk Calw, aus 3 Delegierten für den Kirchenbezirk Nagold, aus 4 Delegierten für den Kirchenbezirk Neuenbürg oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Die Leitungskreise wählen diese Delegierten und jeweils ihre Ersatzmitglieder aus ihrer Mitte. Die Delegierten sollen einerseits die Kirchengemeinden und Distrikte mit ihren Aktivitäten, andererseits die in den Kirchenbezirken arbeitenden kirchlichen Werke und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen repräsentieren.

Hat der Kirchenbezirksausschuß gegen eine in seinem Bereich gewählte Person Bedenken, so ist in einer gemeinsamen Sitzung von Kirchenbezirksausschuß und Leitungskreis eine Einigung herbeizuführen.

Die Ersatzmitglieder sind gleichzeitig StellvertreterInnen für die Delegierten des jeweiligen Bezirks. Ihre Reihenfolge wird vom Leitungskreis ebenfalls durch Wahl bestimmt.

- (2) Der Ausschuß kann bis zu zwei Mitglieder zuwählen.

- (3) Die unter 1 b) und 2 genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. § 16 Abs. 6 der KBO gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

- (4) Der/die GeschäftsführerIn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## § 8

## Aufgaben

- (1) Der Ausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Calw. Er berät über alle Angelegenheiten, die das Evang. Kreisbildungswerk betreffen und faßt darüber Beschlüsse, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

- (2) Der Ausschuß hat folgende besondere Aufgaben:
  - a) Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Erste(n) und eine(n) Zweite(n) Vorsitzende(n) sowie weitere Mitglieder des Vorstands (vgl. § 10, 2).

- b) Er wählt eine(n) RechnerIn.
- c) Er wählt aus seiner Mitte den/die VertreterIn des Evang. Kreisbildungswerks im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- d) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- e) Er beschließt die Dienstanweisung des/der Geschäftsführers/In des Evang. Kreisbildungswerks und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Calw, Nagold und Neuenbürg eine(n) geeignete(n) BewerberIn vor.
- f) Er beschließt den Vorentwurf des Haushaltsplans sowie den Rechnungsabschluß (vgl. jedoch § 5.2) und entlastet den/die RechnerIn.
- g) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.

### § 9

#### Einberufung und Beschlußfassung

- (1) a) Der Ausschuß ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- b) Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## II. DER VORSTAND

### § 10

#### Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- 1. die beiden Vorsitzenden des Ausschusses sowie der/die RechnerIn des Evang. Kreisbildungswerks;
- 2. bis zu drei aus dem Ausschuß gewählte Mitglieder; jeder der beteiligten Kirchenbezirke muß vertreten sein;
- 3. der/die GeschäftsführerIn des Evang. Kreisbildungswerks mit beratender Stimme.

### § 11

#### Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Er vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der o.g. Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 1.3 und 4).
- 2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerks verantwortlich.

- 3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
- 4. Er macht die nötigen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

### § 12

#### Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der/die Erste Vorsitzende des Ausschusses, im Verhinderungsfall sein(e) StellvertreterIn, beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

### § 13

#### Geschäftsführer

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerks Calw obliegt einem/einer GeschäftsführerIn.
- (2) Ihre/seine Anstellung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den Evang. Kirchenbezirk Calw.
- (3) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/In geschieht im Rahmen einer vom Ausschuß beschlossenen Dienstanweisung. Im übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der KAO.

- (4) Der/die GeschäftsführerIn untersteht der Fachaufsicht des/der Ersten Vorsitzenden des Ausschusses des Evang. Kreisbildungswerks Calw. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Calw wahr.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14

#### Änderung der Vereinbarung

- (1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuß mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
- (2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung frühestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

§ 15  
Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 1. Januar 1978 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

### Einberufung der 12. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs  
vom 11. Dezember 1995 AZ 11.30 Nr. 447

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neugewählte 12. Landessynode zu ihrer öffentlichen **Eröffnungssitzung** auf

**Samstag, 24. Februar 1996,**

nach **Stuttgart** einberufen.

Die Synode versammelt sich dort um **9.00 Uhr** in der **Hospitalkirche** zu einem Gottesdienst und um **10.00 Uhr** im Großen Saal des **Hospitalhofs** zu der Konstituierenden Sitzung in der 12. Legislaturperiode.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am Sonntag, 18. Februar 1996, fürbittend zu gedenken.

Zur Vorbereitung dieser ersten Zusammenkunft der Synode findet von **Freitag, 12. Januar, 10.00 Uhr** bis zum **Mittag des Sonntag, 14. Januar 1996, eine Rüstzeit** in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt.

Eberhardt Renz

### Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Das Oberschulamt Stuttgart hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt:

[Redacted text block]

Das Oberschulamt Stuttgart hat [Redacted] mit Wirkung vom 1. November 1995 zum Oberstudienrat befördert.

Das Oberschulamt Freiburg hat [Redacted] mit Wirkung vom 1. November 1995 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 16. Oktober 1995 [Redacted]

mit Wirkung vom 1. November 1995 beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart:

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1995

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1995

mit Wirkung vom 1. Januar 1996

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 1995

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 15. September 1995 (Abl. 56 S. 495), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- b) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Werden beurlaubte Landesbeamte während der Zeit ihrer Beurlaubung in einer kirchlichen Dienststelle im Sinne von § 2 Abs. 1 beschäftigt, gelten bezüglich der

Versorgung die für die Kirchenbeamten auf Zeit geltenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßgabe, daß der Versorgungsanspruch nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Versorgungsbezügen des Landes und den entsprechenden Versorgungsbezügen eines Kirchenbeamten auf Zeit mit ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen in Höhe der zuletzt während der Beurlaubung bezahlten Vergütungen entsteht.

Für ordinierte beurlaubte Landesbeamte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß für sie an Stelle der Versorgungsbezüge eines Kirchenbeamten auf Zeit die Versorgungsbezüge eines Pfarrers auf Zeit treten.“

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b werden die Worte „§ 37 Abs. 1 BAT“ durch „§ 23 a“ ersetzt.

bb) In Buchst. d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. e angefügt: „e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden nach der Zahl „49 BAT“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

bb) In Buchst. b werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1 BAT“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Buchst. d werden die Worte „§ 23 a Abs. 1 bzw. § 23 b Buchst. a“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 23 a Abs. 4 Unterabsatz 3 bzw. § 23 b bis zu 28 Wochen“ angefügt.

3. § 22 b Abs. 4 Satz 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) für Arbeit an

- aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
  - ohne Freizeitausgleich 135 vom Hundert,
  - bei Freizeitausgleich 35 vom Hundert,
- bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen
  - ohne Freizeitausgleich 150 vom Hundert,
  - bei Freizeitausgleich 50 vom Hundert.“

4. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.“

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit,

ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen, als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabs. 2 wird gestrichen.

c) Dem Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

d) In Absatz 5 Unterabs. 1 werden nach den Worten „Unterabs. 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Abs. 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „den BAT“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.

bb) Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für

den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

f) Nach Abs. 10 wird die folgende Protokollerklärung zu Abs. 1 eingefügt:

**„Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

**3**

5. Nach § 2~~7~~ b wird folgende amtliche Fußnote eingefügt:

Amtliche Fußnote zu §§ 23 a und 23 b:

„Anmerkung zu den §§ 36, 37 a, 41 und 47 BAT:

Anstelle der dort genannten §§ 37 und 71 BAT gelten die §§ 23 a bzw. 23 b KAO.“

**§ 2**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 1995.

Diese Änderung gilt auch für noch bestehende Dienstverhältnisse, die vor dem 1. August 1995 begründet wurden. Bisherige einzelvertragliche Regelungen, die über den Anspruch nach § 2 Abs. 5 KAO hinausgehen, bleiben hiervon unberührt.

2. § 1 Nr. 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. September 1995.

**II. Übernahme des 71. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 1995

Gemäß o. g. Beschluß wird der 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995 gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch für die unter die KAO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen, soweit er nicht den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung

(KAO) in der Fassung vom 11. Oktober 1995 widerspricht.

(Der 70. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 21.12.1994 wurde nicht im Amtsblatt abgedruckt, weil die Änderungen nicht den Geltungsbereich der KAO betrafen.)

Der Änderungstarifvertrag wird nachfolgend veröffentlicht:

**71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages**

vom 12. Juni 1995

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1

(Die Änderungen in § 1 BAT sind hier nicht abgedruckt, weil § 1 nicht in die KAO übernommen wurde.)

2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23 a

(Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil § 23 a nicht in die KAO übernommen wurde.)

4. § 28 erhält die folgende Fassung:

40k 57,30)

„§ 28  
Grundvergütung der Angestellten zwischen 18  
und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschnitt A Abs. 1 bzw. Abschnitt B Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1). § 27 Abschnitt A Abs. 5 bzw. Abschnitt B Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.“

6. § 35

(Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil § 35 nicht in die KAO übernommen wurde.)

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

b) In Unterabs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

8. § 37

(Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil § 37 nicht in die KAO übernommen wurde.)

9. Der folgende § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche

Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des

Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat."

11. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

b) In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 4 der Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

c) Nr. 4 Buchst. c der Protokollerklärungen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 5 a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. In § 60 Abs. 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.

16. § 71

(Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil § 71 nicht in die KAO übernommen wurde.)

17. und 18. SR 2 d und SR 2 s

(Diese Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil die SR 2 d und SR 2 s nicht in die KAO übernommen wurden.)

## § 2

### Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

## § 3

### Aufhebung von Tarifverträgen

Es werden aufgehoben

a) der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL),

b) der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (VKA).

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) - § 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. August 1994,

- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995,  
c) § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1995.

### III. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/ nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 11. Oktober 1995

Nach § 60 KAO werden die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen von Religionspädagogen/Lehrkräften, für die keine Vergütung nach § 49 KAO festgesetzt ist, von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt.

Entsprechend der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vom 26. Juni 1995) werden diese Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. August 1995 wie folgt neu festgesetzt:

1. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, soweit nicht unter Ziffer 2 und 3 (z. B. Fachlehrer) 25,59 DM.
2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämmer der Besoldungsgruppe A 12 BBO zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 31,70 DM.
3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämmer der Besoldungsgruppe A 13 BBO zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) 37,64 DM.
4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und an beruflichen Schulen (Studienräte) 43,96 DM.

### IV. Übernahme von Tarifverträgen

- a) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
- b) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission vom 13. November 1995

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 KAO, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Auszubildendenordnung vom 3. Februar 1993 finden auf die Auszubildendenverhältnisse der in § 2 Abs. 1 der Ausbildungsordnung genannten Personen der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Bund und die Tarifgemeinschaft der Länder gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in der Ausbildungsordnung etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO bzw. § 2 Abs. 4 Auszubildendenordnung von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen die o. g. Änderungsarbeitsverträge erhoben wurden, gelten diese Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 1 KAO bzw. § 2 Abs. 3 der Auszubildendenordnung auch im Geltungsbereich der KAO bzw. der Auszubildendenordnung.

Die Tarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

#### A Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und ..... andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26,- DM –“ gestrichen.

3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

B Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

..... einerseits

und ..... andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:**

Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse**

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart  
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)